

Tippgebervereinbarung

zwischen

- nachfolgend Tippgeber -

und

- nachfolgend Immobilienmakler -

Präambel

Der Tippgeber hat Kontakte zu einem oder mehreren möglichen Eigentümern, die eine Immobilie verkaufen wollen. Der Immobilienmakler ist daran interessiert, mit diesen Eigentümern in Kontakt zu treten und einen Makler-Alleinauftrag abzuschließen.

1. Vereinbarung

Der Tippgeber wird dem Immobilienmakler den Eigentümer einer oder mehrerer Immobilien benennen, die verkauft werden sollen.

Der Tippgeber wird dazu die vollständigen Adress- und Kontaktdaten des Eigentümers sowie die Adresse der zu verkaufenden Immobilie an den Immobilienmakler weitergeben, so dass der Immobilienmakler mit dem Eigentümer Kontakt aufnehmen und einen Makler-Alleinauftrag abschließen kann (Tipp).

2. Pflichten des Tippgebers

Der Tippgeber erklärt, dass alle an den Immobilienmakler weiter gegebenen Kontakte von diesem über die Weitergabe informiert werden und dieser die erforderliche Einwilligung besitzt, die Daten an den Immobilienmakler weiter zu geben.

3. Pflichten des Immobilienmaklers

Der Immobilienmakler wird mit den Eigentümern der Immobilie Kontakt aufnehmen und versuchen, einen Makler-Alleinauftrag über die Vermittlung der Immobilie abzuschließen.

Der Immobilienmakler informiert den Tippgeber, wenn ihm die Gelegenheit zur Vermittlung dieser Immobilie schon von anderer Seite bekannt war.

Der Immobilienmakler informiert den Tippgeber, wenn es nicht zum Abschluss eines Makler-Alleinauftrages kommt.

4. Vergütung des Tippgebers

Wenn es aufgrund des Tipps des Tippgebers zum Abschluss eines Alleinauftrages zwischen dem Immobilienmakler und dem Eigentümer kommt und der Immobilienmakler die Immobilie erfolgreich vermittelt sowie die vereinbarte Provision an den Immobilienmakler bezahlt worden ist, vergütet der Immobilienmakler den Tipp gegen Rechnungsstellung mit 10 % der von ihm vereinnahmten Provision.

Weigert sich der Verkäufer oder der Käufer, den der Tippgeber an den Immobilienmakler empfohlen hat, die bei ETW und EFH gesetzlich geforderte Provisionsvereinbarung nach § 656 c BGB in Textform mit dem Immobilienmakler abzuschließen, gilt der Tipp als nicht abgegeben und es entsteht keine Provisionspflicht nach diesem Vertrag.

5. Steuerpflicht

Es ist Aufgabe des Tippgebers, seine Tätigkeit – sofern erforderlich - gewerblich anzumelden. Es ist ferner Aufgabe des Tippgebers, die Versteuerung der Tippgebervergütung ordnungsgemäß einzuleiten und durchzuführen. Der Tippgeber versichert dem Immobilienmakler, dass er die erforderlichen Angaben tätigt.

6. Sonstige Angaben

Es handelt sich um eine gelegentliche Zusammenarbeit, die keine gewerbliche Tätigkeit oder Zusammenarbeit begründet. Es be- oder entsteht keine weitergehende Bindung zwischen den Beteiligten. Es wird keine Exklusivität in der Zusammenarbeit vereinbart oder ein sonstiges Vertrags- oder Anstellungsverhältnis oder irgendeine Form von Weisungsabhängigkeit begründet.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages hierdurch im Übrigen nicht berührt. Für Änderungen des Vertrages gilt die Schriftform.

- Tippgeber -

- Immobilienmakler -

X

Datum, Unterschrift digital

X

Datum, Unterschrift digital

X

Datum, Unterschrift original

X

Datum, Unterschrift original

7. Weitere Vereinbarungen

- Verkäufer -

X

Datum, Unterschrift digital

X _____

Datum, Unterschrift original

- Immobilienmakler -

X

Datum, Unterschrift digital

X _____

Datum, Unterschrift original